

Antrag der UP Energie GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizwerkes und einer Altholzfeuerung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097/2, 1098/2, 1099/5, Gmk. Teisbach (Anlage nach Ziffern 1.2.1 und 8.1.1.5 der 4. BImSchV) sowie Altholzbehandlung –und Lageranlagen

I. Aktenvermerk

Die UP Energiewerke GmbH beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes unter Einsatz von naturbelassenem Holz sowie Landschaftspflegeholz und einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von Altholz A I und A II (Anlagen nach Ziffern 1.2.1 (V) und 8.1.1.5 der 4. BImSchV (V) als gemeinsame Anlage. Zudem werden noch die Lageranlage für das Altholzmaterial und die Anlage zur Aufbereitung (Zerkleinerung) des Altholzes betrieben. Der Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ging am 18.09.2023 beim Landratsamt Dingolfing-Landau ein. Gleichzeitig wurde auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG, Ziffern 1.2.1 und 8.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG).

Durch den Träger des Vorhabens wurden die wesentlichen Angaben nach Anlage 2 zum UVPG im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemacht (s. Register 14 der Antragsunterlagen und Gutachten des TÜV Süd, Bericht Nr. F23/3821844-UVU).

Gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 8.2.2 und 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht für ein Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben überschreitet die Prüfwerte nach Ziffer 8.2.2 und 1.2.1 des Anhangs zum UVPG und ist jeweils mit einem „S“ gekennzeichnet.

Es war somit erstmals eine standortbezogene Vorprüfung im Rahmen dieser Beantragung durchzuführen. Der Einwirkungsbereich wurde mit einem Radius von 1,5 km festgelegt (Schornsteinhöhen, 50-fach, Vorgaben TA Luft).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (wie im konkreten Fall), prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wird dies bejaht, besteht eine UVP-Pflicht.

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, liegen aufgrund benachbarter Gebiete besondere örtliche Gegebenheiten vor (insb. gesetzlich geschützte Biotope, Schutzwald, Bau- und

Bodendenkmäler, zentraler Ort, Gebiete, in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind).

Der Standort des Vorhabens wurde in der Vergangenheit bereits gewerblich genutzt. Die ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsstandortes selbst wird daher als gering eingeschätzt. Die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien entsprechend dem UVPG am Standort des Vorhabens stehen der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens i.S. des UVPG nicht entgegen. Die ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsraums wird aufgrund der dargestellten Schutzkriterien (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope, Schutzwald für Lebensraum, Bau- und Bodendenkmäler) und der Lage im Untersuchungsraum als gering eingestuft. Die Belastbarkeit der Schutzgüter im Untersuchungsraum wird aufgrund der gewerblichen und industriellen Nutzung, der mittleren Bevölkerungsdichte und der verkehrlichen Nutzung des Untersuchungsraums als mittel eingestuft.

Nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz wurden/werden die naturschutzfachlichen Anforderungen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen des zugrundeliegenden Freiflächengestaltungsplanes berücksichtigt. In der Ausgleichskonzeption wurde auf das Vorkommen der Zauneidechse geachtet. Durch Umsetzung des vorgelegten Freiflächengestaltungsplanes kann den naturschutzfachlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden. Eine UVP-Pflicht ist für das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gegeben.

Weiterhin können durch das Vorhaben Umweltauswirkungen in Form von

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Emissionen von Lärm
- Auswirkungen des anlagenbezogenen Verkehrs entstehen.

Durch die Fa. Hils Consult GmbH wurde eine schalltechnische Untersuchung zu den Lärmauswirkungen der Anlage auf die umliegende (Wohn-)Bebauung erstellt, Bericht vom 22.08.2023. Die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm bzw. die zulässigen Immissionsrichtwerte des Bebauungsplanes werden sowohl zur Tagzeit als auch nachts eingehalten bzw. unterschritten. Auch der zulässige Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse von tagsüber 70 dB(A) wird eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Unzulässig hohe Maximalpegel, die nachts an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Zur Thematik der Luftschadstoffe wurde durch den TÜV Süd ein Luftreinhaltegutachten erstellt (Bericht vom 25.08.2023). Demnach ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Auflagen zur Luftreinhaltung schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Zudem ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Nach Durchsicht und Prüfung dieser Voruntersuchung und der sonstigen umweltfachlichen Belange kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben unter Beachtung bestimmter noch im Genehmigungsbescheid zu formulierender Auflagen keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Den Eingriffen in den Boden wird durch die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes begegnet und dadurch sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials erfolgt.

Die Stellungnahmen der übrigen maßgebenden Fachstellen haben auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige hervorgerufen werden können.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Dingolfing-Landau, 09.02.2024
SG 42

Kerstin Kameter-Schenkl